

Zeitabstände zwischen Schutzimpfungen

Vorbemerkungen

Die nachfolgende Aufstellung (einschl. Tab.) ersetzt die Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes von 1968 [Bundesgesundhbl. 11 (1968) 292]. Die Erweiterung des Impfkataloges (Masern, Röteln, Mumps) sowie neuere Erfahrungen machten die Überarbeitung notwendig. Diese Empfehlungen entsprechen den Vorschlägen des Bundesgesundheitsamtes „Zur Durchführung der gesetzlichen Pockenschutzimpfung“ (Abh. Nr. 9 aus dem BGA, Springer-Verlag Berlin, Heidelberg, New York 1970) und wurden mit der Ständigen Impfkommission des BGA abgestimmt. Die Empfehlungen sind in erster Linie für den Erlaß von Dienstvorschriften zur Durchführung von Impfterminen oder von öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden gedacht; sie können aber auch dem Arzt bei individuellen Schutzimpfungen als Richtschnur dienen.

Empfehlungen:

1. Zwischen Schutzimpfungen mit vermehrungsfähigen abgeschwächten Krankheitserregern (Pocken, Polio oral, Gelbfieber, Masern, Röteln, Mumps, BCG) wird ein Mindestabstand von einem Monat empfohlen unter der Voraussetzung, daß die Impfreaktion abgeklungen ist und Komplikationen nicht aufgetreten sind.
2. Bei Schutzimpfungen mit inaktivierten Krankheitserregern, ihren Spaltprodukten (Cholera, Typhus-Paratyphus, Pertussis, Influenza, Polio parenteral, Masernspaltimpfstoff) oder mit Toxoiden (Diphtherie, Tetanus) sind Zeitabstände untereinander und zu anderen Impfungen nicht erforderlich.
3. Ausnahmen:
 - a) Eine gleichzeitige Verabfolgung von Impfstoff aus vermehrungsfähigen und Impfstoff aus inaktivierten Krankheitserregern der gleichen Art soll bei Erstimpfungen vermieden werden.
 - b) Eine Pockenschutz erstimpfung soll mindestens einen Monat vor oder nach einer anderen Schutzimpfung durchgeführt werden.
 - c) Nach einer Pockenschutz wiederimpfung können Impfungen mit vermehrungsfähigen abgeschwächten Krankheitserregern frühestens nach 1 Woche durchgeführt werden, nachdem die Impfreaktion vollständig abgeklungen ist und wenn Komplikationen nicht aufgetreten sind.
 - d) Nach einer Gelbfieberschutzimpfung kann bereits nach zwei Wochen eine andere Schutzimpfung mit vermehrungsfähigen, abgeschwächten Krankheitserregern vorgenommen werden.
 - e) Nach einer Tollwutschutzimpfung sollen mit Ausnahme der Tetanusprophylaxe bis sechs Wochen nach der letzten Injektion keine anderen Schutzimpfungen vorgenommen werden.

Tabellarische Übersicht

Nach Schutzimpfung gegen	Mindestabstand zu Schutzimpfungen gegen		
	Pocken (Erstimpfung)	Pocken (Wiederimpfung), Gelbfieber, Polio oral, Masern, Röteln, Mumps, BCG	Cholera, Typhus—Paratyphus, Pertussis, Influenza, Polio parenteral, Diphtherie, Tetanus, Masern (Spaltimpfstoff)
Pocken e r s t i m p f u n g*	—	1 Monat	1 Monat
Pocken w i e d e r i m p f u n g*	—	1 Woche	kein
Gelbfieber	1 Monat	2 Wochen	kein
Polio oral	1 Monat	1 Monat	kein
Masern			
Röteln			
Mumps			
BCG*			
Cholera	1 Monat	kein	kein
Typhus-Paratyphus			
Pertussis			
Influenza			
Polio parenteral			
Masern (Spaltimpfstoff)			
Diphtherie			
Tetanus			

* sofern eine etwaige Reaktion vollständig abgeklungen ist und keine Komplikationen aufgetreten sind.